

Antrag

der Abgeordneten Cem Özdemir, Christa Nickels, Amke Dietert-Scheuer, Kerstin Müller (Köln), Volker Beck (Köln), Annelie Buntenbach, Gerald Häfner, Rezzo Schlauch, Manfred Such, Dr. Antje Vollmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beschränkung der Abschiebungshaft von Ausländerinnen und Ausländern

Das 1990 neugefaßte Ausländergesetz erfährt anhaltende Kritik, die seit der Verabschiedung nicht verstummt. Menschenrechts- und Bürgerrechtsorganisationen, Ausländerbeiräte und die Kirchen weisen hartnäckig auf seinen polizeilichen Charakter, die starren Aufenthaltstitel und die humanitären Mängel bei der Aufnahme und Behandlung von Flüchtlingen hin, die durch die Einfügung des § 32 a des Ausländergesetzes anläßlich des sogenannten Asylkompromisses weiter zugenommen haben. Bis heute sind die Verwaltungsvorschriften nach § 104 des Ausländergesetzes nicht erlassen worden. Die Ausländerbehörden handeln auf der Grundlage fragwürdiger Anwendungshinweise, die das Bundesministerium des Innern erlassen hat.

Seit Inkrafttreten des sogenannten Asylkompromisses stellen die Ausländerbehörden massiv Anträge nach § 57 des Ausländergesetzes, der die Voraussetzungen und den Umfang von Abschiebungshaft regelt. Die materielle Regelung des § 57 bedarf dringend einer Reform.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in einem ersten Schritt § 57 des Ausländergesetzes nach folgenden Grundsätzen durch Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs neu zu fassen:

1. Es ist sicherzustellen, daß Ausländer und Ausländerinnen, deren Abschiebung aus rechtlichen, humanitären, politischen oder tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden kann, nicht in Abschiebungshaft genommen werden.
2. Die Dauer der Abschiebungshaft ist auf höchstens drei Monate zu beschränken.
3. Die Inhaftnahme von Kranken, Verletzten, schwangeren Frauen und minderjährigen Kindern in Abschiebungshaft ist gesetzlich auszuschließen.

4. Es ist durch entsprechende rechtliche Regelungen vorzusehen, daß für Ausländer und Ausländerinnen, die rechtmäßig in Abschiebungshaft genommen werden, der persönliche, briefliche und telefonische Kontakt mit Angehörigen, Vertretern und Vertreterinnen von Menschenrechtsorganisationen, Kirchen und Flüchtlingsorganisationen gewährleistet und ihre ärztliche Betreuung sichergestellt ist. Ausländern und Ausländerinnen in Abschiebungshaft ist ein angemessenes Taschengeld auszu zahlen.
5. Es ist unverzüglich in einer Verwaltungsvorschrift nach § 104 des Ausländergesetzes zu regeln, daß der Antrag auf Anordnung der Abschiebungshaft nur gestellt werden darf, wenn die Anwendung eines milderer Mittels unterhalb der Abschiebungshaft nicht möglich ist, um die Ausreise zu sichern. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen und einzelfallbezogen zu begründen.

Bonn, den 13. Dezember 1994

Cem Özdemir

Christa Nickels

Amke Dietert-Scheuer

Kerstin Müller (Köln)

Volker Beck (Köln)

Annelie Buntenbach

Gerald Häfner,

Rezzo Schlauch

Manfred Such

Dr. Antje Vollmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Begründung

Mit der Neuregelung des Ausländergesetzes im Jahre 1990 wurde in § 57 Abs. 3 eine Höchstdauer der Haftverlängerung der Abschiebehaft von zwölf Monaten hinzugefügt. Damit ist eine Abschiebehaft von insgesamt 18 Monaten möglich. Die Änderungen des Ausländergesetzes und des Asylrechts im Jahre 1993 haben dazu geführt, daß der Umfang der Abschiebehaft sprunghaft zugenommen hat. Anträge auf Sicherungshaft werden durch die Ausländerbehörden schon gestellt, wenn ein Ausländer oder eine Ausländerin mehrmals in seiner Unterkunft nicht angetroffen wird oder wenn ein Ausländer erkennbar aus Angst vor der Rückkehr in seinen Heimatstaat nicht ausreisen will. Auch die bloße Nichtmitteilung eines Wohnsitzwechsels oder der Verdacht, daß sich der Ausländer einer Abschiebung entziehen wird, veranlaßt Ausländerbehörden zur Stellung des Antrags auf Verhängung der Abschiebungshaft. Der Umstand, daß ein Ausländer oder eine Ausländerin sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, kann jedoch für sich allein keine Abschiebungshaft begründen. Auch Mittellosigkeit ist kein Grund für die Anordnung von Abschiebungshaft, wird jedoch immer wieder seitens der Ausländerbehörden als Haftgrund angegeben.

In vielen Fällen sitzen Menschen in Abschiebehaft, obwohl deren Abschiebung in absehbarer Zeit undurchführbar ist. In den nächsten Monaten kann sich die Zahl der Abschiebehäftlinge noch erheblich erhöhen. Denn bislang bestehende Abschiebestopps – für die meisten Teilstaaten des ehemaligen Jugoslawien, für die Türkei, Togo, Zaire und einige weitere Länder – laufen am 8. Dezember dieses Jahres ab. Selbst Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien werden somit in der öffentlichen Wahrnehmung zu Beispielen eines angeblichen „Asylmißbrauchs“ gemacht. Obwohl Flüchtlinge nur zum Zweck der „Sicherung“ der bevorstehenden Abschiebung, nicht aber zur Verbüßung einer Straftat inhaftiert sind, werden sie in der Abschiebehaft wie Straffällige behandelt. Die Inhaftierung mit der Möglichkeit einer Haftdauer von bis zu 18 Monaten und die Angst vor den Folgen einer Abschiebung in ihre Herkunftsländer haben bereits zu zahlreichen Selbstmorden von Menschen geführt. Es ist mit dem Grundgesetz und den Menschenrechten nicht vereinbar, daß Flüchtlinge über viele Monate hinweg unter unmenschlichen Haftbedingungen im Gefängnis eingesperrt und ohne Kommunikationsmöglichkeiten gehalten werden und dabei auch noch die Kosten für ihre Inhaftierung selbst tragen müssen.

Eine Reform des § 57 des Ausländergesetzes ist unumgänglich. Die Neuregelung der Voraussetzungen der Inhaftnahme in Abschiebungshaft muß die Wahrung des Grundrechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Freiheit der Person in den Vordergrund stellen. Die Freiheit der Person darf nur aus besonders gewichtigen Gründen, die nachgewiesen werden müssen, eingeschränkt werden. Während die Untersuchungshaft grundsätzlich auf sechs Monate beschränkt ist, ist die Möglichkeit zur Anordnung von Abschiebungshaft auf insgesamt 18 Monate verlängert worden. Die Begrenzung der Untersuchungshaft auf sechs Monate „will dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allgemeine Geltung verschaffen“ (BVerfGE 19, 342, 348 ff.), dieser Gedanke muß erst recht für die Abschiebungshaft gelten, die im nichtstrafrechtlichen Bereich gilt. Die Haftdauer muß daher deutlich eingeschränkt werden und darf drei Monate nicht mehr übersteigen. Das Grundrecht der Freiheit der Person bedingt darüber hinaus, daß Flüchtlinge, die aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden dürfen und minderjährige Ausländer oder Ausländerinnen, sowie kranke Ausländer und Ausländerinnen nicht in Abschiebungshaft genommen werden dürfen.

